

aus dem unterschiedlichen allgemeinen Mietzinsniveau bei der Orte ergeben können, anzustellen. Die neue Miete ist sodann vom Ersten des auf den Tag der Antragstellung folgenden Monats für beide Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten des Verfahrens tragen beiden Parteien je zur Hälfte.

Eine prozentuale Veränderung des Mietzinses wird in jedem Fall durch prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex begrenzt.

### **Anlage 5**

(zu VV Nr. 8 zu § 64 LHO)

#### **Grundsätze für den Grundstücksverkehr mit dem Bund**

1. Benötigt der Bund oder das Land ein Grundstück des anderen unmittelbar zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben auf Dauer, dann wird das Grundstück in dem für das Vorhaben notwendigen Umfang an ihn veräußert, falls es für eigene Zwecke des derzeitigen Grundstückseigentümers entbehrlich ist. Erstreckt sich der Bedarf nur auf einen Grundstücksteil, so darf für den Veräußerer keine unwirtschaftliche Restparzelle verbleiben.
2. Die Wertermittlung soll grundsätzlich vom Verkäufer nach den für ihn allgemein geltenden Wertermittlungsrichtlinien aufgestellt und dem Erwerber zu dessen Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt werden.
3. Für den Inhalt des Kaufvertrages sind die für den Veräußerer allgemein üblichen Vertragsbedingungen maßgebend, es sei denn, dass in begründeten Fällen die Aufnahme besonderer Bestimmungen angezeigt ist. Zu den allgemein üblichen Bedingungen kann auch die Vereinbarung eines Wiederkaufrechts für den Fall gehören, dass das Grundstück nicht dem Kaufzweck zugeführt oder nicht mehr benötigt wird.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1083

## **F. Kultusministerium**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 4. 6. 2021 — 54-80009-01-1.1 —**

**— VORIS 22410 —**

**Bezug:** RdErl. v. 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159, 1238)  
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder DigitalPakt Schule 2019—2024 vom 16. 5. 2019, der Zusatzvereinbarung ‚Administration‘ zum DigitalPakt Schule vom 4. 11. 2020 und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur.“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2.7 werden die Worte „ist nur dann eine förderfähige Investition“ gestrichen und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es werden die folgenden Nummern 2.8 bis 2.8.2 angefügt:  
„2.8 ab dem 3. 6. 2020 die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, sofern die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit beauftragten Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des

DigitalPakts Schule stehen und dem Aufbau von Administrationsstrukturen dienen, d. h.:

- 2.8.1 befristete Personalausgaben als Personal- oder Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen der Schulträger und
  - 2.8.2 pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die beim Land Niedersachsen oder bei Schulträgern angestellt sind, in Höhe von maximal 10 000 EUR einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.“
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Am Ende der Nummer 3.3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - b) Es wird die folgende Nummer 3.4 angefügt:  
„3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG für Maßnahmen nach Nummer 2.8 und ab dem 17. 5. 2023 für alle Maßnahmen.“
  4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 4.1.2 erhält folgende Fassung:  
„4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die nach den Nummern 2.1 bis 2.7 angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden.“
    - b) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:  
„4.2 Förderfähig nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind
      - 4.2.1 Maßnahmen, mit denen nach dem 16. 5. 2019 begonnen wurde. Soweit Maßnahmen vor dem 17. 5. 2019 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese gefördert werden, wenn es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte gesichert ist;
      - 4.2.2 Maßnahmen an Schulen, für die ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorliegt, das Aussagen mit Bezug zu beantragten Fördergegenständen enthält
        - a) zur Ausstattungsplanung und Internetanbindung,
        - b) zum pädagogischen Einsatz und zum Erwerb von Medienkompetenz im schuleigenen Curriculum sowie
        - c) zur bedarfsgerechten Fortbildungsplanung der Lehrkräfte.
- Bei Antragstellung nach den Nummern 2.1 bis 2.7 muss im digitalen Antragsformular ein pädagogisch-technisches Anforderungsprofil zu den Buchstaben a bis c eingetragen werden; ein detailliertes Medienbildungskonzept ist spätestens mit Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.“
- c) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:  
„4.3 Förderfähig nach Nummer 2.8 sind Maßnahmen, die zwischen dem 3. 6. 2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden.“
  - d) In Nummer 4.7 Satz 1 wird die Angabe „2.6“ durch die Angabe „2.7“ ersetzt.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Nummer 2.1 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenen Gesamtbetrag für

die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:  
„Nummer 2.2 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenden Gesamtbetrag für die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach Nummer 2.8.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und in ihm wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Worte „den Nummern 2.1 und 2.2“ ersetzt.“

b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schulträger“ werden die Worte „für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7“ eingefügt.

bb) In Nummer 5.2.2 Satz 2 werden die Worte „an berufsbildenden Schulen“ durch die Worte „in dualer Ausbildung“ ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 5.3 angefügt:

„5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger für Maßnahmen nach Nummer 2.8 ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulträger (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemeinbildende Schulen 29. 8. 2019, Stichtag BBS 15. 11. 2019) anteilig an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen. Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung werden hierbei mit dem Faktor 0,4 gewichtet.“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Osnabrück.“

b) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:

„7.4 Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 16. 5. 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, danach erlischt der jeweilige Anspruch auf die Fördersumme. Nach dem 16. 5. 2023 können Anträge auf ggf. noch vorhandene Restmittel gestellt werden.“

c) Nummer 7.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 können Teilbeträge ausgezahlt werden, sofern entsprechende Zahlungen des Zuwendungsempfängers erforderlich sind.“

d) Nummer 7.9 wird gestrichen.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2.1 und 2.2 eingefügt:

„2.1 Fördersummen pro Schulträger nach den Nummern 2.1 bis 2.7

2.2 Fördersummen pro Schulträger nach Nummer 2.8“.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

## „2. Fördersummen pro Schulträger

2.1 Fördersummen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7

Die konkreten Fördersummen der Schulträger sind auf der Internetseite [https://digitaleschule.niedersachsen.de/download/169632/Anlage\\_zur\\_Foerderrichtlinie.pdf](https://digitaleschule.niedersachsen.de/download/169632/Anlage_zur_Foerderrichtlinie.pdf) einsehbar.

2.2 Fördersummen für Maßnahmen nach Nummer 2.8

Die konkreten Fördersummen der Schulträger sind auf der Internetseite [https://digitaleschule.niedersachsen.de/download/169632/Anlage\\_zur\\_Foerderrichtlinie.pdf](https://digitaleschule.niedersachsen.de/download/169632/Anlage_zur_Foerderrichtlinie.pdf) einsehbar.“

An die  
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1093

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des Bundes und der Länder (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024)

RdErl. d. MK v. 4. 6. 2021 — 54-80009-01-1.1 —

— **VORIS 22410** —

**Bezug:** RdErl. v. 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159, 1238),  
geändert durch RdErl. v. 4. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1093)  
— **VORIS 22410** —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder vom 27. 1. 2021 (Leihgeräte für Lehrkräfte) sowie der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder („DigitalPakt Schule“) vom 17. 5. 2019 und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in kommunale Bildungsinfrastrukturen. Aus dem COVID-19-SVG ergibt sich die Förderung zum Erhalt von Einrichtungen im Bildungswesen. Ziel dieser Fördermaßnahme ist der Einsatz schulgebundener digitaler Endgeräte durch Lehrkräfte. Hiermit soll kurzfristig ermöglicht werden, mobile Endgeräte als Teil der im Rahmen des DigitalPakts geförderten schulischen Infrastruktur flexibel für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen zu nutzen, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit der Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme (z. B. Software für Geräteverwaltung [MDM]) sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs. Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.

2.2 Nicht förderfähig sind die Wartung und der Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturkosten.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 die Träger von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen,

3.2 Träger finanzhilfeberechtigter allgemein bildender sowie berufsbildender Ersatzschulen i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG,

3.3 Träger von Pflegeschulen nach § 9 PflBG, sofern sie im Jahr 2020 die Ausbildung nach dem PflBG aufnehmen,

3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ab dem 27. 1. 2021 begonnen wurden und spätestens bis zum 31. 12. 2021 abgeschlossen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist zulassen.

4.2 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme zur Förderung der IT-Infrastruktur an Schulen von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.